

Ernst-Ludwig-Ehrlich-Studienwerk e.V.

Satzung vom 15.10.2023

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name, Sitze, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ernst-Ludwig-Ehrlich-Studienwerk e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sein Zweck ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft. Der Verein fördert insbesondere die Hochschulausbildung junger Menschen, deren hohe wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienste der Allgemeinheit erwarten lassen. Er ist bestrebt, zu einer über die Berufsausbildung hinausgehenden umfassenden Bildung hinzuzuführen. Der Verein verfolgt wissenschaftliche Ziele und fördert auch Forschungsprojekte von Studierenden und Promovierenden. Der Verein kann zudem ergänzende Aufgaben übernehmen, die den Hauptzweck zu fördern geeignet sind.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck vornehmlich durch die ideelle und materielle Förderung begabter jüdischer Studierender und Promovierender aller Fakultäten künstlerischer und wissenschaftlicher Universitäten und Hochschulen, insbesondere auch durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Begabtenstipendien in der Studierenden- und Promovierendenförderung;
- Gewährung von Auslands- und Sprachstipendien;
- Ideelle Förderung in Form von Kollegs, Seminaren und Akademien, die auch der Pluralität des Judentums Rechnung tragen sollen;
- Studienbegleitende Beratung, insbesondere auch durch Hochschullehrende und Alumni des Studienwerks;
- Durchführung und/oder Finanzierung von eigenen Forschungsprojekten.

3. Die Mittel für diese Aufgabe sollen durch Beiträge öffentlicher Körperschaften und durch Spenden aufgebracht werden.

4. Wirtschaftliche und politische Ziele darf der Verein nicht verfolgen.

5. Der Verein kann mit allen in ihrer Zielsetzung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszweckes zusammenarbeiten.

§ 3: Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

B) Rechtsverhältnis des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4: Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden und dauernd eingetragen bleiben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Gewähr bieten, dass sie sich tatkräftig im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzen werden.
2. Die Mitgliederzahl ist auf 15 begrenzt.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme und/oder die Ablehnung der Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6: Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung für den Schluss eines Vereinsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

§ 7: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8: Beitragsfreiheit der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet.

C) Verfassung des Vereins

I) Der Vorstand

§ 9: Zahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt, sofern eine kürzere Amtsdauer nicht ausdrücklich bestimmt wird, für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 10: Vertretung des Vereins

Der Vorstand stellt den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende des Vorstandes allein, oder bei dessen Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 11: Geschäftsordnung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

2. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

2. Dem Vorstand obliegt auch die Buch- und Kassenführung des Vereins. Er hat im Laufe des Folgejahres für das vergangene Vereinsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eine bevollmächtigte Geschäftsführung bestellen und abberufen. Die Vergütung orientiert sich am öffentlichen Dienst und vergleichbaren Gehältern anderer Studienwerke.

4. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

II) Die Mitgliederversammlung

§ 13: Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen des Vereins werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden als Präsenzversammlung am Vereinssitz und/oder virtuell statt. Der Vorstand kann für Präsenzversammlungen einen anderen Versammlungsort bestimmen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch die Post. Einladungen gelten mit Versand an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Postadresse als ordnungsgemäß zugestellt. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch den Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der Anwesenden ergänzt werden.

§ 14: Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand hat ihr einen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten sowie den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen. Die Versammlung beschließt alsdann über die Entlastung des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

§ 15: Vertretung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins sein.

§ 16: Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung das an Jahren älteste der übrigen Vorstandsmitglieder. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 17: Beschlussfassung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 18: Beschlussfassung in besonderen Fällen

1. Zu einer Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat nach der ersten einzuberufen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder über eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei der Einberufung ist hierauf besonders_hinzuweisen.

2. In jedem Falle ist zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung kann in Fällen, in denen der Vorstand und/oder Mitglieder aus der Mitte einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsbeschlüsse zur Beschlussfassung vorlegen auch ohne Ladung und Angabe von Tagesordnungspunkten, über Beschlussgegenstände beschließen.

§ 19: Niederschrift über Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung (§ 16) zu unterschreiben und von zwei weiteren Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.